



Volljährige Kinder *richtig versichern*

Mit dem Ende der Sommerferien beginnen viele junge Menschen eine Ausbildung oder ein Studium. Wichtig ist, dass Ihr Kind in dieser neuen Situation weiterhin richtig und lückenlos krankenversichert bleibt. Wir haben alle Schritte für Sie zusammengefasst, die Sie in dieser Situation beachten müssen.

Alle Mitglieder, die ein mitversichertes Kind über 18 Jahren haben, erhalten von uns ein Schreiben zur „Erklärung zur Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag bzw. Kindergeld“. Sie stellt sicher, dass Ihr Kind auch weiterhin einen vollständigen Versicherungsschutz genießt. Das Ausfüllen der Erklärung ist daher der erste und wichtigste Schritt, um zu prüfen, welche Art von Krankenversicherungsschutz vorliegt. Alle weiteren Schritte ergeben sich im Anschluss.

Unabhängig von der Erklärung ist es wichtig, uns mitzuteilen, wenn Ihr Kind einen neuen Lebensabschnitt beginnt. Denn so ist eine lückenlose Mitversicherung gewährleistet. Bitte informieren Sie uns deshalb über sämtliche Änderungen, die das Versicherungsverhältnis von Ihnen und Ihren mitversicherten Angehörigen betreffen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf www.pbeakk.de im Bereich ServiceCenter unter „Formulare“.

Info

Bescheinigungsservice:

Benötigen Sie oder Ihr Kind einen aktuellen Versicherungsnachweis? Fordern Sie ihn einfach und bequem an unter www.pbeakk.de ➔ ServiceCenter ➔ Bescheinigung bestellen

Ihr Kind studiert schon?

Dann denken Sie bitte daran, uns die Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2021/2022 einzureichen.



Weiterführende Schule = Mitversicherung

Ihr Kind kann über Sie mitversichert bleiben, wenn es nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine weiterführende Schule besucht. Voraussetzung dafür ist, dass für Ihr Kind keine

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eintritt und dass Sie für Ihr Kind weiterhin den Familienzuschlag oder das Kindergeld erhalten.



Ausbildung oder Duales Studium = Gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung oder ein Studium an einer Dualen Hochschule beginnt, tritt eine gesetzliche Versicherungspflicht in der GKV ein. Dann endet die Mitversiche-

rung bei uns. Besteht eine Zusatzversicherung für Ihr Kind, können Sie diese so lange fortführen, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind beziehen.



Freiwilligendienst = Gesetzliche Krankenversicherung oder Heilfürsorge

Leistet Ihr Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), wird es ebenfalls in der GKV versicherungspflichtig (siehe Fall 2). Das gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für einen Freiwilligendienst im Ausland, wenn dort ein anderweitiger, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung Ihres Kindes bei der PBeaKK ruht während dieser Zeit. Dies betrifft auch den freiwilligen Wehrdienst, da in diesem Fall ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht. Die Zusatzversicherung Ihres Kindes können Sie in allen Fällen weiterführen. Endet der Freiwilligendienst Ihres Kindes, dann informieren Sie uns. Wir benötigen den Nachweis über die Dauer des abgeleisteten Dienstes und Ihre formlose Erklärung, ob die Mitversicherung Ihres Kindes wieder aktiviert

werden soll – falls danach keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Wichtig: Bitte senden Sie uns die Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Freiwilligendienstes zu.

Gut zu wissen: Wenn sich Ihr Kind nach dem 25. Geburtstag noch in einer Ausbildung befindet, eine weiterführende Schule besucht oder ein Studium absolviert, bleibt es in der Beihilfe weiter berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe aufgrund eines anerkannten Freiwilligendienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes – insgesamt jedoch höchstens zwölf Monate.



Studium an einer Hochschule = KVdS oder Mitversicherung

Wenn Ihr Kind an einer staatlich anerkannten Hochschule studiert, wird es in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) versicherungspflichtig. Falls Ihr Kind weiterhin bei der PBeaKK mitversichert sein möchte, muss es die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdS beantragen. Diesen Antrag muss Ihr Kind innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation stellen. Er kann bei jeder beliebigen GKV eingereicht werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Um Ihr Kind bei der PBeaKK weiter mitzuversichern, legen Sie bitte den Befreiungsbescheid der GKV und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor. Die Mitversicherung bei uns ist solange möglich, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind erhalten – in der Regel bis zur Vollendung des

25. Lebensjahres. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Unterbrechung des Studiums durch einen Freiwilligendienst (siehe „Freiwilligendienst“).

Grundsätzlich können Sie eine Fortführung der Mitversicherung bis zum Studienabschluss beantragen – längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Beitrag für studierende Kinder für diesen Tarif beträgt derzeit 229,96 Euro im Monat. In der Pflegepflichtversicherung fallen zusätzlich 16,46 Euro an. Wenn Ihr Kind das Studium bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres nicht abschließt, kann es auf Antrag die Mitversicherung bis zum Abschluss des Studiums als eigenständiges Mitglied fortführen.